

# *Satzung*

## *Sportverein Adelby von 1950 e. V.*

---

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Paragraph 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsform**

- 1.1 Der Verein führt den Namen Sportverein Adelby von 1950 e. V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Flensburg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg einzutragen.
- 1.3 Als Gründungstag und Gründungsjahr gilt der 09. August 1950.

#### **Paragraph 2**

##### **Vereinsfarben**

- 2.1 Die Vereinsfarben sind rot – weiß - blau.
- 2.2 Das Vereinszeichen ist ein weißes Oval mit blauem Rand.  
Es trägt auf einem roten, leicht gewinkelten Querbalken – der auch einen blauen Rand hat – in weiß die Buchstaben SVA.

#### **Paragraph 3**

##### **Geschäftsjahr**

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist vom 1. Februar bis zum 31. Januar.

#### **Paragraph 4**

##### **Ziel, Zweck und Aufgaben des Vereins**

- 4.1 Ziel und Zweck des Vereins sind die Durchführung und Förderung des Sports sowie die Pflege sportlicher Gemeinschaft.
- 4.2 Wichtiger Bestandteil ist der Breitensport, der einer sinnvollen Freizeitgestaltung, körperlichem Ausgleich und der Leistungssteigerung dienen soll.
- 4.3 . Das Schwergewicht liegt in der Jugendarbeit.  
Der Verein will durch sportliche Betätigung, kulturelle Betreuung und Pflege der Gemeinschaft zur Jugenderziehung beitragen
- 4.4. Im Rahmen dieser Aufgaben stellt der Verein sein Vermögen, insbesondere Sportanlagen und Baulichkeiten, seinen Mitgliedern zur Verfügung.
- 4.5. Der Verein dient somit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 4.6. a). Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
b). bei Bedarf können Satzungsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG. (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.  
c). die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (b) trifft der Vorstand.  
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.  
d). Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.  
Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.  
e). Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, Beschäftigte anzustellen.  
f). Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.  
Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.  
g). Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden.  
Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.  
h). Vom Beirat können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 4.7. Der Vorstand darf aber keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen.

## **Paragraph 5**

### **Grundsätze**

- 5.1. Der Verein erkennt die Menschenrechte an, bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und bejaht die parlamentarische, repräsentative Willensbildung der Bundesrepublik Deutschland.  
Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral - parteipolitische, konfessionelle und rassische Bestrebungen sind ausgeschlossen und werden nicht geduldet.
- 5.2. Die Satzungen des Vereins und Beschlüsse seiner Organe, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit fassen, sind für alle Mitglieder verbindlich.
- 5.3. Der Verein hat die Mitgliedschaft in den für ihn zuständigen Fachverbänden auf allen Ebenen anzustreben.  
Er ist zusammen mit seinen Mitgliedern verpflichtet, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse, Satzungen und Ordnungen zu beachten, anzuerkennen, sowie erforderlich werdende Verträge zu schließen.
- 5.4. Der SV Adelby verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.  
Der Verein setzt sich für das Wohlergehen der jungen Menschen in seinem Umfeld ein und trägt Sorge für den Kinderschutz.  
Die Verantwortlichen sind sich ihrer besonderen Verantwortung gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst.  
Der Verein legt hierzu ein Präventionskonzept vor.

## **Paragraph 6**

## **Jugendgemeinschaft**

- 6.1. Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet – unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins - ein Jugendleben nach eigener Ordnung, die die Rechte und Pflichten der Jugendlichen regelt.
- 6.2. Der Vorstandsbeauftragte „Kinder- und Jugendmaßnahmen“ ist Mitglied des Vorstands.
- 6.3. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden aus den Reihen der Jugendlichen gewählt.
- 6.4. Die Jugendordnung ist schriftlich zu erstellen; Änderungen sind vom Vorstand zu genehmigen.

## **Paragraph 7**

### **Vereinsvermögen**

- 7.1. Das Vereinsvermögen besteht aus seiner beweglichen Habe, aus Barvermögen sowie aus vorhandenem Grundvermögen.
- 7.2. Über die Bestände, Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen und Rechnung zu legen.
- 7.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7.4. Die Einnahmen sind, soweit sie nicht zur sofortigen Deckung von Ausgaben benötigt werden, bei einem vom Vorstand bestimmten Geldinstitut einzuzahlen.
- 7.5. Die Ansammlung von Rücklagen und Aufnahme von Krediten zur Bestreitung satzungsmäßiger Aufgaben, insbesondere die Finanzierung, Errichtung oder Verbesserung von Sportanlagen, dem Jugend- und Sportheim und zur Anschaffung von Sportgeräten, ist zulässig.
- 7.6. Die Bücher, Anlage von Geldern sowie alle Besitztitel haben auf den Namen des Vereins zu lauten.
- 7.7. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen auf die Stadt Flensburg zu übertragen.  
Diese darf es nur für gemeinnützige Zwecke des Sports verwenden.
- 7.8. Im Falle des Zusammenschlusses mit einem oder mehreren Vereinen ist das Vermögen auf den neuen Verein zu übertragen.  
Dieser muss jedoch gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein.
- 7.9. Buch- und Kassenprüfung müssen mindestens einmal jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres- durch zwei gewählte Rechnungsprüfer durchgeführt werden.  
Die Rechnungsprüfer werden in der Delegiertenversammlung gewählt und haben gegenüber dieser über das Ergebnis der Rechnungsprüfung zu berichten.

## **2. Mitgliedschaft**

## **Paragraph 8**

### **Allgemeines**

- 8.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Mitglieder sind:
- a). Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr ab
  - b). jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
  - c). fördernde Mitglieder
  - d). Ehrenmitglieder
  - e). juristische Personen
  - f). Ehrenvorsitzende
- 8.2. Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die, ohne selbst aktiv am Sportbetrieb des Vereins teilzunehmen und ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft erwachsen, die Förderung des Vereins und seines Zweckes im Auge haben und den Verein in dem ihnen möglichen Rahmen finanziell unterstützen wollen.
- 8.3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sie haben die Rechte von Mitgliedern gemäß Paragraph 8.1.a. Beiträge werden von ihnen nicht erhoben.
- 8.4. Ehrenvorsitzende sind Personen, die sich als Vorsitzende des Vereins besondere Verdienste in langjähriger Wahrnehmung der Funktion erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ernannt; Sie haben die Rechte der Mitglieder gemäß Paragraph 11.1.; Beiträge werden von ihnen nicht erhoben.

## **Paragraph 9**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- 9.1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich auf einem vom Vorstand vorgeschriebenen Formblatt zu beantragen.
- 9.2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und ist befugt, diesen, ohne Angaben von Gründen, abzulehnen.
- 9.3. Erst durch die schriftliche Bestätigung wird die Mitgliedschaft wirksam.
- 9.4. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

## **Paragraph 10**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

- 10.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a). freiwilligen Austritt
  - b). Ausschluss vom Verein
  - c). Tod
  - d). bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- zu a). Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Kalendervierteljahres

durch schriftliche Mitteilung (keine E-Mail) an den Vorstand erfolgen.

Der Tag des Posteingangs beim Verein ist bindend-

- 1. Quartal: 15.02.
- 2. Quartal: 15.05.
- 3. Quartal: 15.08
- 4. Quartal: 15.11.

Der Austritt ist als wirksam anzusehen, wenn der Vorstand die Austrittserklärung schriftlich bestätigt hat.

zu b). Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- 1. trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen länger als 3 Monate im Rückstand ist;
- 2. in grober Weise gegen die Satzung und Ordnungen verstößt oder erheblich das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt.

Der Ausgeschlossene kann die Entscheidung der Delegiertenversammlung verlangen. Ein solches Verlangen ist binnen eines Monats nach erklärtem Ausschluss schriftlich anzumelden.

Der Ausschluss ist in einem solchen Fall endgültig, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder den Beschluss des Vorstandes billigen.

Bis zur Entscheidung durch die Delegiertenversammlung ruht die Mitgliedschaft.

- 10.2. Zur Wiederaufnahme Ausgeschlossener ist ein Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit erforderlich.
- 10.3. Durch die Austrittserklärung oder durch den Ausschluss erlöschen alle Rechte des Mitglieds dem Verein gegenüber. Verbindlichkeiten dagegen bleiben bestehen.
- 10.4. Erfüllungsort ist Flensburg.

### **Paragraph 11**

#### **Rechte der Mitglieder**

- 11.1. Alle Mitglieder gemäß Paragraph 8.1.a. / 8.1.c. und 8.1.d. haben das aktive Wahlrecht in den Spartenversammlungen des Vereins.
- 11.2. Wählbar sind alle Mitglieder gemäß Paragraph 8.1.a. / 8.1.c. und 8.1.d. mit der Volljährigkeit.
- 11.3. Alle übrigen Rechte ergeben sich gemäß der Zweckbestimmung des Vereins.

### **Paragraph 12**

#### **Pflichten der Mitglieder**

- 12.1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, das sportliche Gedankengut im Allgemeinen und das Wohl des Vereins und seiner Ziele im Besonderen nach Kräften zu fördern und Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Gegenüber Außenstehenden hat jedes Vereinsmitglied über interne Angelegenheiten Stillschweigen zu wahren.
- 12.2. Durch eigenes Verschulden entstandener Schaden muss dem Verein ersetzt werden. Eine Haftung der Mitglieder mit ihrem Eigentum für die Verbindlichkeiten des

Vereins ist jedoch ausgeschlossen.

- 12.3. Personen, gegen die ein vereinsinternes Verfahren vor dem Vorstand schwebt, müssen Entscheidungen, die gegen sie ergehen, auch nach einem vollzogenen Austritt gegen sich gelten lassen.
- 12.4. Alle Mitglieder sind zur Zahlung der durch die Delegiertenversammlung beschlossenen Beiträge, Umlagen, ähnlichen Gebühren sowie vom Vorstand / Beirat zusätzlich beschlossener Beiträge und ggf. Mahngebühren verpflichtet.
- 12.5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag durch Bankeinzug im Voraus zu zahlen.
- 12.6. Der Vorstand ist ermächtigt, den Mitgliedsbeitrag an die Preiserhöhungen und die Ausgaben des Vereins anzupassen. Die vom Vorstand festgesetzte Beitragsordnung ist spätestens auf der nächsten Delegiertenversammlung des Vereins von den Delegierten zu genehmigen.
- 12.7. Auf begründeten Antrag kann der Beitrag vom Vorstand ermäßigt, gestundet oder erlassen werden.

### **3. Vereinsorgane**

#### **Paragraph 13**

##### **Organe**

- 13.1. Die Organe des Vereins sind:
  - a). die Delegiertenversammlung**
  - b). der Vorstand**
  - c). der Beirat**

#### **Paragraph 14**

##### Delegiertenversammlung

- 14.1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins; sie besteht aus den Delegierten der Sparten und den Vorstandsmitgliedern.  
Die Delegierten sowie je 1 Vertreter pro Delegierten werden auf den Spartenversammlungen (im 1. Quartal des Jahres) für ein Jahr nach dem folgenden Schlüssel gewählt:  
- bis 250 Mitglieder der Sparte 2 Delegierte,  
- ab 250 Mitglieder der Sparte 4 Delegierte  
Stichtag ist der 1. Januar des Geschäftsjahres  
Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 14.2. Sie findet mindestens einmal im Jahr statt und gilt als Jahreshauptversammlung.  
Sie ist für Vereinsmitglieder öffentlich.
- 14.3. Sie ist jeweils spätestens bis Ende April nach Ablauf des vorangegangenen Geschäftsjahres einzuberufen.
- 14.4. Die Einladung zu der Delegiertenversammlung ergeht durch den Vorstand.  
Sie muss mindestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung erfolgen durch schriftliche Information der Beiratsmitglieder, Aushänge in den Informationskästen und im Sportcenter Adelby sowie im Internetauftritt des Vereins.

- 14.5. Der Kassenabschluss für das vergangene Geschäftsjahr, die Niederschrift über die letzte Delegiertenversammlung, die Berichte des Vorstands und der Sparten sowie die eingegangenen Anträge haben mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung in der Geschäftsstelle zur Einsicht durch die Delegierten/Mitglieder auszuliegen.
- 14.6. Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
1. Feststellung der Anwesenheit und Genehmigung der Tagesordnung.
  2. Jahresbericht des Vorstands und der Spartenleiter.
  3. Berichte der Rechnungsprüfer.
  4. Entlastung des Vorstands und des Vorstandsbeauftragten „Finanzen und Vermögen“
  5. Wahlen.
  6. Anträge.
  7. bei Satzungsänderungen Angabe des bzw. der zu ändernden Paragraphen
  8. Fragen, Wünsche, Anregungen der anwesenden Vereinsmitglieder
- 14.7. Anträge müssen mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung an den Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dringlichkeitsanträge müssen von der Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
- 14.8. Anträge über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Abwahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder können nicht als dringlich angesehen werden.
- 14.9. Der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung unterliegen insbesondere:
1. Entlastung des Vorstandes
  2. Entlastung des Vorstandsbeauftragten „Finanzen und Vermögen“
  3. Wahl des Vorstands
  4. Wahl der Rechnungsprüfer
- 14.10. Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- 14.11. Stimmberechtigt sind alle Delegierten und Vorstandsmitglieder
- 14.12. Außerordentliche Delegiertenversammlungen sind in dringenden Fällen vom Vorstand und auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % der stimmberechtigten Delegierten einzuberufen (siehe Paragraph 14.4.)
- 14.13. Delegiertenversammlungen haben über die Auflösung des Vereins Beschlüsse mit  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu fassen.
- 14.14. Delegiertenversammlungen haben über die Satzungsänderungen des Vereins Beschlüsse mit  $\frac{3}{4}$  -Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu fassen.
- 14.15. Änderungen des Vereinszweckes können nur mit Zustimmung aller Mitglieder erfolgen.
- 14.16. Beschlüsse über alle sonstigen in der Tagesordnung aufgeführten Punkte einschließlich der Wahlen und Bestätigungen sowie Dringlichkeitsanträge haben mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen zu erfolgen.
- 14.17. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt die Stimmgleichheit bei Wahlen ein, so sind weitere Wahlvorgänge bis zur

Entscheidung erforderlich.

- 14.18. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Gegenstände der Beratung die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, Vermerk über satzungsgemäße Einberufung und über die Beschlussfähigkeit der Versammlung enthalten muss.

## **Paragraph 15**

### **Vorstand**

- 15.1. Der Vorstand besteht aus dem
- 1). Vorsitzender
  - 2). Vorstandsbeauftragter „Finanzen und Vermögen“
  - 3). Vorstandsbeauftragter „Sportcenter Adelby“
  - 4). Vorstandsbeauftragter „Sportanlage Adelby“
  - 5). Vorstandsbeauftragter „Technischer Leiter“
  - 6). Vorstandsbeauftragter „Kinder- und Jugendmaßnahmen“
- 15.2. Um die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes zu gewährleisten, werden in Jahren mit gerader Zahl folgende Vorstandsmitglieder gewählt:
- Vorsitzender
  - Vorstandsbeauftragter „Sportcenter Adelby“
  - Vorstandsbeauftragter „Kinder- und Jugendmaßnahmen“
- in Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt:
- Vorstandsbeauftragter „Technischer Leiter“
  - Vorstandsbeauftragter „Finanzen und Vermögen“
  - Vorstandsbeauftragter „Sportanlage Adelby“
- 15.3. Der Vorstandsbeauftragte „Kinder- und Jugendmaßnahmen“ wird von der Jugendvollversammlung gewählt.
- 15.4. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Im Laufe der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder sind bei der nächsten Delegiertenversammlung durch Neuwahlen zu ersetzen.
- 15.5. Die Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsdauer ist nur dann zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund kann z. B. sein, grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. In solchem Fall findet Paragraph 14.12. Anwendung.
- 15.6. Der Vorstand hat nach Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Monate, eine Vorstandssitzung.  
In Fällen einer besonderen Situation, wie z.B. Epidemien oder Pandemien, kann die Vorstandssitzung als Videokonferenz o.ä. geeigneten Formen durchgeführt werden.
- 15.7. Sie wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes anberaumt und geleitet.
- 15.8. Die Einladungen müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der zu beschließenden Gegenstände an die Vorstandsmitglieder ergehen.
- 15.9. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.
- 15.10. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die des Sitzungsleiters.

- 15.11. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das bei der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorliegen muss. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
- 15.12. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind dem Geschäftsverteilungsplan zu entnehmen. Die Aufgaben des Vorstandsbeauftragten „Kinder- und Jugendmaßnahmen“ ergeben sich aus der Jugendordnung.

## **Paragraph 16**

### **Beirat**

- 16.1. Der Beirat besteht aus:
- a) allen Vorstandsmitgliedern nach Paragraph 15.1.
  - b) allen Spartenleitern
  - c) den Vorsitzenden von Ausschüssen
  - d) den Vorsitzenden von Förderkreisen
- 16.2. Die Spartenleiter werden in den Spartenversammlungen gewählt und werden wie die Vorsitzenden der Ausschüsse durch den Vorstand bestätigt.
- 16.3. Der Beirat hält nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, eine Sitzung ab. In Fällen einer besonderen Situation, wie z.B. Epidemien oder Pandemien, kann die Beiratssitzung als Videokonferenz o.ä. geeigneten Formaten durchgeführt werden.
- 16.4. Paragraph 15.7. und Paragraph 15.8. finden Anwendung.
- 16.5. Jede ordnungsgemäße einberufene Beiratssitzung ist beschlussfähig.
- 16.6. Paragraph 15.10. – 15.12. finden Anwendung.
- 16.7. Der Beirat entscheidet in seinen Sitzungen u. a. über:
- Haushaltsvoranschlag
  - Übungsplan
  - Vorschläge zum Beitragswesen

## **Paragraph 17**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- 17.1. Der Vorsitzende, der Vorstandsbeauftragte „Finanzen und Vermögen“ und der Vorstandsbeauftragte „Sportcenter Adelby“ bilden den Vorstand im Sinne des BGB (Paragraph 26).
- 17.2. Sie vertreten den SVA gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Es genügt das Zusammenwirken von zweien von ihnen.
- 17.3. Der Vorstand ist der Delegiertenversammlung verpflichtet. Ihm obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Verwaltung des Vermögens und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Er bestellt die Übungsleiter.

## **Paragraph 18**

### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt am 24.04.1997 in Kraft.

**Ergänzender Hinweis:**

Satzungsänderungen in den Folgejahren sind in der vorliegenden Satzung enthalten und wurden  
- letztmalig am 28.09.2023 – jeweils beim, Amtsgericht Flensburg, Vereinsregister VR 862,  
eingetragen.